

Positionierung von Mitgliedern der landesweiten Arbeitsgruppe der Fachberater*innen für integrative Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Niedersachsen

Barrieren einer Inklusiven / integrativen Betreuung von Kindern mit festgestelltem Förderbedarf in Niedersachsen

In Niedersachsen ist Inklusion im Elementarbereich auch 10 Jahre nach Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention noch nicht umgesetzt. Und das, obwohl die Bundesregierung mit der Unterzeichnung der Konvention 2009 beschlossen hat, ein inklusives, diskriminierungsfreies Bildungssystem zu schaffen. Die Verweigerung des Zugangs zu inklusiver Bildung betrachtet die Konvention als Diskriminierung. Folgerichtig müssen die Bundesländer ihre frühkindlichen Bildungssysteme auf vorhandene Barrieren überprüfen und Inklusion implementieren. Den Handlungsbedarf in Niedersachsen möchten wir anhand von fünf vorhandenen Barrieren aufzeigen. Wir formulieren Lösungsvorschläge zum Abbau dieser Barrieren.

Die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung wird in Niedersachsen seit 1993 im Rahmen der Integrationsgruppen angeboten. Diese sind seit vielen Jahren ein Erfolgsmodell, können aber nicht allen Bedarfen gerecht werden und sind auch nicht ausreichend vorhanden. Weiterhin treffen Kinder mit Behinderungen und deren Familien im Kita-System auf viele Barrieren:

Unterjährige Feststellung eines Förderbedarfs

Kinder, bei denen eine Behinderung oder drohende Behinderung festgestellt wurde, haben einen Rechtsanspruch auf heilpädagogische Förderung in einer Kindertagesstätte. Damit soll eine drohende Behinderung verhütet oder eine bestehende Behinderung beseitigt oder gemildert werden. Außerdem haben alle Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe in einer Kita.

Barriere 1: Die Feststellung eines Förderbedarfs im Rahmen der Eingliederungshilfe dauert in der Regel 3- 6 Monate. Dieser lange Zeitraum überschreitet gesetzlich vorgesehene Fristen. Selbst mit Bedarfsfeststellung erfolgt keine unmittelbare Förderung des betroffenen Kindes.

Da keine Platzzahlreduzierung im laufenden Kita-Jahr vorgenommen werden kann, erhält die Kindertagesstätte keine Betriebslaubnis für Einzelintegration durch das Kultusministerium und kann damit kein/e Heilpädagog*in zur Förderung des Kindes einstellen.

Das Kind bleibt ohne heilpädagogische Förderung und würde schlimmstenfalls seinen Kita-Platz verlieren. Die Kita dürfte es erst wieder besuchen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen hergestellt sind. Dies ist in der Regel erst zum jeweils folgenden Kita-Jahr möglich.

Lösungsvorschlag:

Mit der Feststellung des Förderbedarfs wird ein/e Heilpädagog*in zur Förderung des Kindes maximal bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres finanziert, auch wenn eine sofortige Reduzierung der Platzzahl nicht möglich ist.

Mittelfristig muss die Tatsache, dass immer im laufenden Kindergartenjahr bei einigen Kindern ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird, bereits bei der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in allen Kita-Gruppen die Gruppengröße entsprechend geringer gewählt werden muss.

Die Infrastruktur der zuständigen Sozialämter wird so erweitert, dass eine Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen möglich ist.

Rechtsanspruch auf einen integrativen Platz

Seit dem Jahr 2009 ist Inklusion ein innerstaatliches Recht und es gibt einen individuellen Rechtsanspruch für alle Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung auf einen Kita Platz. Legt man den Gesetzestext des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) zu Grunde gilt dieser Rechtsanspruch auch für Kinder mit einem festgestellten Förderbedarf.

Barriere 2: In Niedersachsen wird das Kindertagesstättengesetz so ausgelegt, dass Kinder mit festgestelltem Förderbedarf lediglich einen Anspruch auf einen heilpädagogischen Platz haben (KiTaG § 12, Abs. 2). Dieses würde beispielsweise bedeuten, dass ein Kind mit festgestelltem Förderbedarf keine Kindertagesstätten vor Ort besuchen kann, obwohl dort Geschwister oder Kinder aus der Nachbarschaft betreut werden.

Laut § 3 KitaG sollen Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Auch nach Bundesteilhabegesetz sollen Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Lösungsvorschlag:

Das Land Niedersachsen stellt in Bezug auf den Rechtsanspruch Kinder mit und ohne Behinderung gleich, gewährt allen Kindern einen Platz und zieht für die Umsetzung von Inklusion / Integration das Sozialgesetzbuch IX heran. Damit werden die positiven Erfahrungen und erfolgreichen Entwicklungsverläufe der integrativen Arbeit anerkannt und das Wunsch- und Wahlrecht auf eine wohnortnahe Betreuung auch für Eltern von Kindern mit festgestelltem Förderbedarf umgesetzt.

Konsequenzen ausschließlich heilpädagogischer Gruppen

In Niedersachsen besuchen überdurchschnittlich viele Kinder heilpädagogische Kitas, nämlich mehr als die Hälfte aller Kinder mit festgestelltem Förderbedarf. Für die meisten von ihnen wäre aus pädagogischer Sicht ein Platz in einer integrativen Gruppe ein besserer Lernort. Obwohl die heilpädagogischen Gruppen personell und materiell gut ausgestattet sind, wählen Eltern sie oft nur mangels inklusiver/integrativer Angebote. Niedersachsen hält 50% aller heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen der Bundesrepublik vor und belegt damit bei der Umsetzung von Inklusion den letzten Platz.

Barriere 3: Heilpädagogische Kitas sind nicht inklusiv. Die Kinder erhalten nicht die Möglichkeit der Teilhabe am Leben der Gleichaltrigen im Stadtteil. Neben den sozialen Konsequenzen bedeutet dies auch, dass die Kinder weniger Anregungen durch andere Kinder für die eigene Entwicklung erhalten.

Häufig ist ein Fahrdienst notwendig, der für die Kinder eine zusätzliche und vermeidbare Belastung darstellt. Durch den Fahrdienst wird die zwingend notwendige Zusammenarbeit mit Eltern erschwert, da die Eltern keinen direkten Kontakt zu den heilpädagogischen Kitas haben.

Für Kinder mit traumatischen Erfahrungen oder denen der Bindungsaufbau schwerfällt, kann ein Fahrdienst sogar schädlich für die gesunde Entwicklung sein.

Die Entwicklungsverläufe von Kindern mit Förderbedarf sind bei einer integrativen Betreuung deutlich günstiger. Auch wenn es hier sicherlich Ausnahmen gibt, wird dieses grundsätzlich auch von Fachkräften aus den heilpädagogischen Einrichtungen, die auch gemischte Gruppen vorhalten, bestätigt. Kindern, die keine Wahl haben, werden diese günstigeren Entwicklungschancen vorenthalten.

Lösungsvorschlag:

Wir fordern eine aktive schrittweise Veränderung. Ziel soll es sein, allen Kindern mit festgestelltem Förderbedarf einen bedarfsgerechten inklusiven/integrativen Platz anzubieten. Fachlich kann dies gelingen, indem die Ressourcen und wertvollen Erfahrungen der Fachkräfte der heilpädagogischen Kitas einbezogen und genutzt werden.

Ein Platz in einer heilpädagogischen Kita ist doppelt so kostenintensiv, bei der Förderung von autistischen Kindern sogar dreimal so kostenintensiv wie ein Integrationsplatz in einer integrativen Gruppe. Es ließen sich also finanzielle Ressourcen für den Ausbau und eine bessere Ausstattung von integrativen/inkluisiven Kitas nutzen.

Ungleichbehandlung Integrative Kita und heilpädagogische Kita

Kinder mit festgestelltem Förderbedarf, die in heilpädagogischen Kitas betreut und gefördert werden, werden nach Art und Schwere der Beeinträchtigung in Hilfebedarfsgruppen eingeteilt. Auf der Basis dieser Einteilung erhalten sie eine individualisierte bedarfsgerechte Versorgung. In integrativen Gruppen erhalten alle Kinder die gleiche Unterstützung, die sich an der geringsten Stufe der Bedarfsfeststellung für eine teilstationäre Eingliederungshilfe orientiert.

Barriere 4: Kinder mit einem höheren Bedarf an Unterstützung erfahren in integrativen Gruppen auf mehreren Ebenen eine deutliche und nach dem SGB IX gesetzeswidrige Benachteiligung. Diese Benachteiligung führt dazu, dass die individuellen Bedarfe der Kinder in der integrativen Gruppe nicht gedeckt werden können und sie entweder unterversorgt sind oder nicht in die Gruppe aufgenommen werden können. Es gibt eine Vielzahl von Gerichtsurteilen, in welchen Eltern ihr Recht auf Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs eingeklagt und Recht bekommen haben.

Lösungsvorschlag:

Auch in integrativen Gruppen werden Hilfebedarfsgruppen gebildet und für die Umsetzung der heilpädagogischen Begleitung angewandt. Dies gilt so lange bis ein angemesseneres System zur Bedarfsdeckung für alle Kinder in integrativen Gruppen entwickelt wurde.

Benachteiligung von Kindern und Kitas mit Einzelintegration

Steht kein Integrationsplatz zur Verfügung oder wird ein Bedarf eines Kindes erst im laufenden Kita-Jahr festgestellt, erfolgt häufig eine Einzelintegration in einer Regelgruppe. In der Vergangenheit wurde diese Integrationsform durch den Einzelintegrationserlass rechtlich geregelt. Dieser gilt nicht mehr, wird aber zurzeit in der Praxis sinngemäß weiter angewandt. Demnach erfolgt bei Aufnahme eines Kindes mit festgestelltem Förderbedarf eine geringfügige Reduzierung der Gruppengröße und eine Versorgung mit wöchentlich 10 Stunden heilpädagogischer Förderung.

Barriere 5: Mit 10 heilpädagogischen Wochenstunden kann die Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung am Gruppenleben der Kita nicht sichergestellt werden. Eine bedarfsgerechte Förderung ist in einem so kurzen Zeitraum kaum leistbar. Hinzu kommt, dass Kinder in Einzelintegration häufig durch die Gruppengröße überfordert sind und den über weite Teile der Woche unbegleiteten Alltag nicht bewältigen.

Abgesehen von diesen fachlichen kindbezogenen Problemen wirkt sich auch der Fachkräftemangel auf die Versorgung der Kinder in Einzelintegration aus. Befristete Arbeitsplätze mit nur

10 Wochenstunden lassen sich kaum besetzen, so dass viele Einzelintegrationsmaßnahmen gar nicht zustande kommen und Kinder mit festgestelltem Bedarf unversorgt bleiben.

Lösungsvorschlag:

Bei der Umsetzung von Integration müssen wissenschaftliche Erkenntnisse, die Erfahrungen von Fachkräften sowie das Recht und die Entwicklungsbedürfnisse des einzelnen Kindes Berücksichtigung finden. Wo Einzelintegrationsmaßnahmen infrastrukturell erforderlich sind, müssen die Bedingungen für die betroffenen Kinder den gleichen Standards entsprechen wie in Integrationsgruppen. Eine Einzelintegration sollte mit 20 Std. finanziert werden und einen Bestandschutz erhalten, auch wenn 1-2 Jahre kein Kind mit festgestelltem Förderbedarf in der Einrichtung ist, um eine bedarfsgerechte Förderung zu realisieren und die Attraktivität des Arbeitsplatzes zu erhöhen.

Hannover 17.10.2020

Jana Rieche, Fachbereich Erziehung Bildung und Betreuung Stadt Wolfsburg

Martina Mirbach, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Landkreis Lüneburg

Angela Munke, Fachbereich Jugend und Familie Landeshauptstadt Hannover

Klaus Kokemoor, Fachbereich Jugend und Familie Landeshauptstadt Hannover

Christine Lüthje, Amt für Jugend und Familie Holzminden

Heike Bleckwedel-Röhrs Landkreis Göttingen Kita Fachberatung

Eltje Jahnke, Kindertagesstätten- & Beratungs-Verband e.V. (KiB), Oldenburg

Sabrina Helgers, EUTB Mittendrin Hannover e.V.

Birgit Rauschke, Arbeitsgruppe Kita, Mittendrin Hannover e.V.

Martina Ernst, Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/ Bremen e.V.

Tillmann Ahrens, Lebenshilfe Peine-Burgdorf GmbH

Ansprechpersonen:

Klaus Kokemoor, Fachbereich Jugend und Familie, Landeshauptstadt Hannover,

klaus.kokemoor@hannover-stadt.de

Martina Ernst, Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V., info@lage-ev.de